

BVGer D-5277/2014 vom 13. Oktober 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-10-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5277_2014

FR: TAF D-5277/2014 du 13 octobre 2014

IT: TAF D-5277/2014 del 13 ottobre 2014

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das vorliegende Urteil ergeht gestützt auf die Übergangsbestimmung zur Änderung des Asylgesetzes vom 28. September 2012 (in Kraft getreten am 29. September 2012), wonach für Asylgesuche, die im Ausland vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2012 gestellt worden sind, die Art. 12, 19, 20, 41 Abs. 2, 52 und 68 AsylG in der bisherigen Fassung Geltung haben. Nachfolgend wird deshalb auf die genannten Normen des AsylG und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen in dieser bisherigen Fassung verwiesen.

E. 2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerinnen haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 3

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 4

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 5

Ein Asylgesuch kann gemäss aArt. 19 Abs. 1 AsylG im Ausland bei einer schweizerischen Vertretung gestellt werden, die es mit einem Bericht an das BFM überweist (aArt. 20 Abs. 1 AsylG). Die Vertretung führt mit der asylsuchenden Person in der Regel eine Befragung durch (aArt. 10 Abs. 1 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen [AsylV 1, SR 142.311]). Ist dies nicht möglich, so wird die asylsuchende Person aufgefordert, ihre Asylgründe schriftlich festzuhalten (aArt. 10 Abs. 2 AsylV 1).

E. 6.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (Art. 7 Abs. 1 AsylG). Das BFM kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn es der asylsuchende Person zugemutet werden kann, sich in einem anderen Staat um Aufnahme zu bemühen (aArt. 52 Abs. 2 AsylG).

E. 6.2

Nach aArt. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt das Bundesamt einer asylsuchenden Person die Einreise in die Schweiz zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihr nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Bei dieser Entscheidung rechtfertigt es sich, die Voraussetzungen restriktiv zu umschreiben, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungsmöglichkeiten in der Schweiz in Betracht zu ziehen. Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist dabei die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Personen, mithin die Prüfung der Frage, ob eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wurde und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung zugemutet werden kann (vgl. BVGE 2011/10 E. 3.3 m.w.H.).

E. 6.3

Vor dem Hintergrund der massgeblichen Praxis zur Behandlung von Asylgesuchen aus dem Ausland sowie unter Berücksichtigung der gesamten Aktenlage ist festzuhalten, dass in der vorliegenden Sache auf eine Befragung der Beschwerdeführerinnen verzichtet werden durfte und mit der Einladung zur Stellungnahme den massgeblichen verfahrensrechtlichen Anforderungen Genüge getan wurde (vgl. dazu BVGE 2007/30).

E. 7.1

Die Vorinstanz stellte in der angefochtenen Verfügung fest, in Anbetracht der Ausführungen der Beschwerdeführerin im ordentlichen Verfahren könne nicht ausgeschlossen werden, dass sie zum Zeitpunkt ihrer Ausreise ernstzunehmende Schwierigkeiten mit den heimatlichen Behörden gehabt habe. Dennoch benötige sie den subsidiären Schutz der Schweiz im Sinne von aArt. 52 Abs. 2 AsylG nicht. Zur Begründung führt das BFM aus, dass es der Beschwerdeführerin und ihren Töchtern zuzumuten sei, sich beim UNHCR zu melden und in einem Flüchtlingslager im Sudan zu verbleiben. Sie würden nicht über ein freies Aufenthaltsrecht für das ganze Land verfügen. Das Risiko einer Deportation oder Verschleppung nach Eritrea sei für Eritreer, die im Sudan vom UNHCR als Flüchtling anerkannt worden seien, unwahrscheinlich. Die Beschwerdeführerin weise kein geeignetes Risikoprofil auf, das die Befürchtung vor einer Verschleppung objektiv begründen könne. Auch habe sie nicht glaubhaft darlegen können, dass ihr persönlich, faktisch und unmittelbar eine Deportation nach Eritrea unter Verletzung des Non-Refoulement-Prinzips drohe. Die Inhaftierung vom (...) infolge eines "Roundups" der sudanesischen Polizei sei mangels hinreichender Intensität nicht als ernsthafter Nachteil im Sinne von Art. 3 AsylG zu qualifizieren, zumal keine weiterführenden Konsequenzen ersichtlich seien. Der eingereichten Dokumentenkopie ihrer "Civil Registry Card", die besage, dass sie den Sudan bis am (...) zu verlassen habe, sei ein geringer Beweiswert zuzuschreiben. Dokumente solcher Art seien erfahrungsgemäss leicht käuflich erhältlich. Die Hürden für eine zumutbare Existenz in Khartum seien nicht unüberwindbar. Die Beschwerdeführerin sehe sich zwar mit ihren Töchtern mit einer schwierigen ökonomischen Lebenslage konfrontiert, doch würde sie sich nun immerhin seit drei Jahren dort aufhalten. Auch sei zu berücksichtigen, dass im Sudan eine grosse eritreische Diaspora lebe, die für in Not geratene Landsleute bereitstehe und weitgehend Unterstützung biete. Allein die Anwesenheit eines Verwandten oder Bekannten in der Schweiz begründe noch keine derart enge Bindung zu dieser, welche in Abwägung der Gesamtumstände die Schweiz zum Schutz verpflichte.

E. 7.2

In der Beschwerdeschrift wird dieser Argumentation entgegengehalten, dass sich die Beschwerdeführerin im Sudan nicht frei bewegen und arbeiten könne. Erstens würde die Polizei ihr nicht genügend Schutz gegenüber privaten Personen gewähren, die sie attackieren würden. Bereits habe jene die Entgegennahme einer von ihr eingereichten Anzeige verweigert. Dadurch sei ihr Leben und dasjenige ihrer Kinder gefährdet. Zweitens sei sie in Khartum täglich Gefahren ausgesetzt. Die Länge ihres Aufenthalts spreche nicht dagegen. Der weitere Verbleib setze das Leiden lediglich fort. Drittens sei die Sicherheitslage in den sudanesischen Flüchtlingslagern ungenügend, was von Menschenrechtsorganisationen dokumentiert werde. Im Speziellen fürchte sie sich, dort Menschenhändlern zum Opfer zu fallen. Viertens sei es sehr gefährlich, illegal mit ihren Töchtern in das Flüchtlingslager Shegerab zurückzukehren. Fünftens sei ihre schwierige Lebenslage in Khartum zu berücksichtigen. Als Haushaltshilfe könne sie während der Arbeitszeit nicht nach ihren Kindern sehen und für den Lebensunterhalt sowie die medizinische Versorgung der Familie aufkommen. Sie und ihre Kinder seien täglicher Diskriminierung ausgesetzt. Des Weiteren wird geltend gemacht, ein enger Verwandter wohne in der Schweiz.

E. 8.1

Der Entscheid des BFM ist in allen Teilen zu stützen. Die Vorbringen in der Beschwerdeschrift stellen weitgehend Wiederholungen der im erstinstanzlichen Verfahren geltend gemachten Asylgründe dar. Die Beschwerdeführerin setzt sich mit der Begründung der vorinstanzlichen Verfügung nicht stichhaltig auseinander. Das Bundesverwaltungsgericht beschränkt sich deshalb auf die Ausführungen in der nachstehenden Erwägung.

E. 8.2

Im Kern geht es der Beschwerdeführerin darum, den schwierigen Lebensbedingungen im Sudan zu entkommen. Diesbezüglich ist anzumerken, dass die Bewilligung der Einreise in die Schweiz nicht dem Ausgleich vergangenen Unrechts dient, sondern demjenigen gewährt werden soll, der aktuell des Schutzes des Zufluchtlandes bedarf. Die geltend gemachte Vorgeschichte ist ebenso wie die misslichen Lebensbedingungen, unter denen ein grosser Teil der Bevölkerung zu leiden hat, nicht von Asylrelevanz. Das Bundesverwaltungsgericht stuft in konstanter Praxis das Risiko für eritreische Flüchtlinge im Sudan, Opfer einer Deportation oder Entführung zu werden, als sehr gering ein (vgl. Urteile des BVGer E 3205/2014 E. 7.2 und E-3056/2014 E. 7.2, je vom 25. Juni 2014). Der spezifischen Situation der Beschwerdeführerin ist Rechnung zu tragen (vgl. Urteil des BVGer E-4417/2011 vom 9. Februar 2012 E. 6.5.3). Im vorliegenden Fall ist jedoch keine aktuelle Gefährdungslage der Beschwerdeführerin und ihren Töchtern aktenkundig. Auch wenn die Beschwerdeführerin angab, Militärdienst geleistet zu haben und von ihrem direkten Vorgesetzten missbraucht worden zu sein, weist sie kein Profil auf, aufgrund dessen von einer erhöhten Wahrscheinlichkeit einer Entführung ausgegangen werden müsste. Dasselbe gilt für die beiden Töchter. Das Leben in Karthum ist gewiss nicht einfach. Doch ist es der Beschwerdeführerin und ihren Kindern zuzumuten, sich beim UNHCR registrieren zu lassen, sollte ihre Situation - keine Schulbildung für die Kinder, keine medizinische Versorgung sowie der Umstand dass sie belästigt und schikaniert werde - tatsächlich derart kritisch sein. Es gelingt der Beschwerdeführerin demnach nicht, eine aktuelle Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG aufzuzeigen, welche die Bewilligung der Einreise in die Schweiz rechtfertigen würde. Die Schutzbedürftigkeit im Sinne von aArt. 20 AsylG i.V.m. Art. 3 AsylG ist vorliegend nicht gegeben. Zudem ist eine Beziehungsnähe zur Schweiz zu verneinen. Das Bundesamt hat den Beschwerdeführerinnen zu Recht die Einreise in die Schweiz verweigert und die Asylgesuche abgelehnt.

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführerinnen aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen ist indessen in Anwendung von Art. 6 Bst. b VGKE (SR 173.320.2) auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)